

21 10 68

II. Kammer

als Appellationsinstanz nach StPO

Mitwirkend Oberrichterin Peyer-Egli (Präsidentin), Oberrichterin Wolfisberg und Oberrichter Gabriel, Gerichtsschreiberin Zingg

Urteil vom 25. November 2010

in Sachen

Amor Gasser-Athemnia, geb. 13. Oktober 1956, von Luzern und Lungern OW, verheiratet, Wylstrasse 15, 6052 Hergiswil, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic.iur. Hans Jörg Wälti, Hertensteinstrasse 12, 6000 Luzern 6, Angeklagter und Appellant,

gegen

1. Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, Anschlussappellantin,
2. A., Privatklägerin und Appellatin,

betreffend

Urkundenfälschung usw.,

worüber

das Kriminalgericht am 8. Januar 2010 erstinstanzlich geurteilt hat (01 09 46).

Sachverhalt

A.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, im Zeitraum vom 25. September 1998 bis zum 31. Januar 2007 verschiedene Urkundenfälschungsdelikte begangen zu haben, mit der Absicht, sein Medizinstudium fortsetzen zu können, nachdem er nach dreimaligem Durchfallen beim ersten Teil der Abschlussexamen am 03. November 1993 endgültig von der medizinischen Fakultät der Universität Genf exmatrikuliert und für alle ärztlichen Berufe gesperrt worden sei. So soll er die Bestätigung (attestation) der Universität Genf vom 12. November 1997 über das Bestehen des ersten und zweiten Propädeutikums sowie das Schreiben von Prof. B. vom 28. Oktober 2004 gefälscht und seinen Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige vom 12. Oktober 2004 verfälscht bzw. abgeändert haben. Zudem soll er das von ihm vor über 15 Jahren verfälschte bzw. abgeänderte Notenblatt der Universität Genf vom 7. August 1990 mehrfach zur Täuschung missbraucht haben, indem er es im Februar 1998 beim Gouvernement du Québec, Service des équivalences, in Montréal (CAN) eingereicht und sich damit im Mai 1999 an der Université de Montréal (CAN) und im November 2005 an der Universität in Reims (F) immatrikuliert habe. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Tabelle in der Anklageschrift verwiesen (vgl. KG fl.Akten Bel. 3 S. 9). Ferner soll er sich am 22. Mai 2006 unter Angabe falscher Tatsachen im Bewerbungsformular an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert und am 31. Januar 2007 ebenfalls an der Universität Zürich ein Zulassungsgesuch zum Staatsexamen wahrheitswidrig ausgefüllt haben (Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB). Des Weiteren wird ihm vorgeworfen, er habe bei diversen Dokumenten (vgl. Tabelle in der Anklageschrift, KG fl.Akten Bel. 3 S. 12) die Originalkonformität der gefälschten Abschrift bzw. Ablichtung amtlich beglaubigen lassen (Vorwurf der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB). Überdies habe er am 10. Januar 2005, am 23. April 2005 und am 25. August 2006 Prof. B. und C. von der Universität Genf wider besseres Wissen der Urkundenfälschung bzw. Fälschung von Ausweisen bezichtigt (Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 StGB). Schliesslich soll er im Rahmen der bei ihm am 3. Juni 2007 von der Polizei durchgeführten Hausdurchsuchung bereits sichergestellte Dokumente wieder behändigt und auf seinem Balkon versteckt haben (Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB).

Für Einzelheiten zum vorgeworfenen Sachverhalt wird auf die Anklageschrift vom 4. Juni 2009 (KG fl.Akten Bel. 3) und das Urteil des Kriminalgerichts verwiesen (KG Urteil S. 4 ff.)

B.

Am 8. Januar 2010 fällte das Kriminalgericht des Kantons Luzern folgendes Urteil:

1. Amor Gasser-Athemnia ist schuldig
 - der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB,
 - der mehrfachen falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 StGB und
 - der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB.
2. Amor Gasser-Athemnia wird von den Vorwürfen
 - der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB und
 - der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Zulassungsgesuch zum Staatsexamen vom 31.01.2007 freigesprochen.
3. Amor Gasser-Athemnia wird bei Annahme einer in leichtem bis mittlerem Grade verminderten Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten verurteilt, unter Anrechnung von 3 Tagen Untersuchungshaft, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 3 Jahren.
4. Von einer Veröffentlichung des Urteils nach Art. 68 StGB wird abgesehen.
5. a) Die sichergestellten Dokumente werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
b) Die übrigen sichergestellten Gegenstände, welche bei der Luzerner Polizei unter der Lager-Nr. 6475 deponiert sind, werden dem Angeklagten nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben.
6. Dem Angeklagten werden mit Ausnahme der Übersetzerkosten alle Kosten des Verfahrens überbunden. Die Gerichtsgebühr wird reduziert auf Fr. 2'000.-- festgesetzt.

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers wird für das Verfahren vor Kriminalgericht auf Fr. 7'508.05 festgesetzt. (...)

(Kostenabrechnung im Detail)
7. (Rechtsmittelbelehrung)
8. (Zustellung)

C.

Gegen dieses Urteil reichte der Verteidiger des Angeklagten Namens und im Auftrag seines Mandanten am 1. Juli 2010 (Postaufgabe) beim Obergericht fristgerecht Appellation ein und stellte folgende Anträge (OG amtl.Bel. 1):

1. Ziffern 1., 3., 5. und 6. des Urteilspruchs des Kriminalgerichts des Kantons Luzern vom 8. Januar 2010 seien aufzuheben.
2. Der Appellant sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates vor allen Instanzen.

D.

Mit fristgerecht eingereicherter Anschlussappellation vom 6. Juli 2010 beantragte die Staatsanwaltschaft Folgendes (OG amtl.Bel. 3):

1. Ziff. 2, 3 und 4 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben.
2. Amor Gasser-Athemnia sei nebst den in Ziff. 1 des KG-Urteils erwähnten Schuldsprüchen auch wegen mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB und der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Zulassungsgesuch zum Staatsexamen vom 31. Januar 2007 für schuldig zu befinden.
3. Er sei (bei Annahme einer in leichtem bis mittleren Grade verminderten Schuldfähigkeit) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten zu verurteilen.
4. Das Urteil sei nach Art. 68 StGB zu veröffentlichen.
5. Sämtliche Kosten in allen Verfahren seien dem Angeklagten aufzuerlegen.

Weitere Rechtsmittel gingen nicht ein.

E.

An der Appellationsverhandlung vom 25. November 2010 erneuerte der Verteidiger seine bereits schriftlich gestellten Anträge, begründete diese und beantragte die Abweisung der Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft (OG amtl.Bel. 9). Der Angeklagte legte seinerseits ebenfalls ein Dokument auf (OG amtl.Bel. 12).

Der Staatsanwalt reichte an der Appellationsverhandlung zwei neue Dokumente ein (OG staw.Bel. 1 und 2) und stellte den Antrag, es sei die Appellation des Angeklagten abzuweisen. Weiter beantragte er eine Verurteilung des Angeklagten gemäss Ziff. 1 des KG-Urteils und die Bestätigung von Ziff. 2 und 5 des Urteils. Er erneuerte den bereits gestellten Antrag in Bezug auf das Strafmass und stellte neu den Eventualantrag auf Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs in dem Sinn, dass von der 2 ½ jährigen Freiheitsstrafe 1 ¼ Jahre zu vollziehen seien, bei einer Probezeit von fünf Jahren für den bedingten Teil. Ebenfalls wiederholt werden die Anträge auf Veröffentlichung des Urteils gemäss Art. 68 StGB sowie die Auferlegung der Kosten in sämtlichen Instanzen (OG amtl.Bel. 11). Nicht anwesend an der Appellationsverhandlung war die Privatklägerin.

Auf die Begründung der Anträge wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

F.

Das vorliegende Urteil des Obergerichts vom 25. November 2010 wurde den Parteien bereits im Dispositiv eröffnet (OG amtl.Bel. 13 ff.). Der Angeklagte verzichtete im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin nicht auf die Begründung des Urteilspruchs (OG amtl.Bel. 15 ff.).

Erwägungen

1. Beweis

Die vorinstanzlichen Akten wurden praxisgemäss zu den Akten dieses Verfahrens genommen und es wurde von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug über den Angeklagten eingeholt (OG amtl.Bel. 5). An der Appellationsverhandlung vom 25. November 2010 wurde der Angeklagte nochmals zur Person und zur Sache befragt (OG VP S. 2 f.). Die von der Staatsanwaltschaft an der Verhandlung eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen (OG staw.Bel. 1 und 2), ebenso das vom Angeklagten aufgelegte Dokument (OG amtl.Bel. 12). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist damit genügend abgeklärt. Weitere Beweiserhebungen sind daher nicht erforderlich und wurden im Appellationsverfahren auch nicht beantragt (vgl. auch E. 2).

2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

Die Verteidigung machte anlässlich der Appellationsverhandlung geltend, die Verteidigungsrechte des Angeklagten seien beschnitten worden, weil entgegen den Anträgen des Angeklagten auf eine untersuchungsrichterliche Befragung von Frau C. und Herrn B. verzichtet worden sei. Damit rügt der Verteidiger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, denn das Recht der Beteiligten auf Beweisanträge und deren Abnahme ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, welcher sich aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 EMRK ergibt (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., § 55 N 7, 25).

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst der Anspruch der Beteiligten, die für die Beurteilung bedeutsamen Beweise nennen zu können, und die Pflicht der Behörden, rechtzeitig, formgerecht gestellte und erhebliche Anträge zu berücksichtigen. Daraus folgt allerdings nicht, dass alle angebotenen Beweise abgenommen werden müssen. Wenn der Richter in Würdigung aller Umstände zur Überzeugung gelangt, dass die angerufenen Beweise nicht erhoben werden können oder zu keinem anderen Ergebnis als dem bereits ermittelten führen, verzichtet er auf deren Erhebung. Eine Zurückweisung von Beweisanträgen kann auch aufgrund der vorweggenommenen, antizipierten Beweiswürdigung erfolgen; eine solche ist zulässig, wenn sie mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandhabt wird. Voraussetzung ist dabei, dass entweder davon ausgegangen werden kann, das abzulehnende Beweismittel werde zugunsten des Antragstellers ausfallen und der betreffende Sachverhalt werde dem Urteil zugrunde gelegt oder dass willkürfrei die Annahme gerechtfertigt ist, nach richterlicher Überzeugung sei eine Tatsache dermassen erwiesen oder widerlegt, dass der angebotene Beweis daran nichts mehr zu ändern vermöge (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 1, § 55 N 7 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_55/2007 vom 12.06.2007 E. 3.4).

Die Vorinstanz hat den Antrag auf Einvernahme von Prof. B. und C. in antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt mit der Begründung, die Behauptungen des Angeklagten, wonach Prof. B. und C. Urkunden, welche den Angeklagten betreffen, gefälscht hätten, sei schlicht abwegig, und die beantragten Einvernahmen würden offensichtlich keine für das vorliegende Verfahren relevanten neuen Erkenntnisse liefern (KG Urteil S. 8).

Dieser Begründung kann ohne Weiteres gefolgt werden. Eine antizipierte Beweiswürdigung ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Der Verzicht auf eine untersuchungsrich-

terliche Befragung von Frau C. und Herrn B. verletzt demzufolge das rechtliche Gehör des Angeklagten nicht.

3. Freisprüche durch die Vorinstanz

Vom Vorwurf der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB sowie vom Vorwurf der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Zulassungsgesuch zum Staatsexamen vom 31. Januar 2007 wurde der Angeklagte mit Urteil des Kriminalgerichts vom 8. Januar 2010 freigesprochen (KG Urteil S. 43 Ziff. 2).

Mit Einreichung der Anschlussappellation beantragte die Staatsanwaltschaft unter anderem die Aufhebung von Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteils und die Verurteilung des Angeklagten wegen mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB sowie wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Zulassungsgesuch zum Staatsexamen vom 31. Januar 2007 (OG amtl.Bel. 3). An diesen Anträge wurde jedoch anlässlich der Appellationsverhandlung vom 25. November 2010 nicht festgehalten und es wurde von der Staatsanwaltschaft der Antrag gestellt, Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen (OG amtl.Bel. 11 S. 2 f., 10).

Obwohl das Obergericht als Appellationsinstanz nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (§ 236 StPO), wird es nicht zur vollständigen Überprüfung aller ihm nicht unterbreiteten Fragen gezwungen, sondern darf sich diesbezüglich mit einer summarischen Beurteilung begnügen (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 99 N 22). Die summarische Prüfung der vorinstanzlichen Erwägungen zu den vorgenannten Freisprüchen ergibt deren Richtigkeit, weshalb die Beurteilung durch die Vorinstanz zu bestätigen ist und auf die Begründung im kriminalgerichtlichen Urteil verwiesen werden kann (KG Urteil S. 23, 24 f.).

4. Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB

4.1. Vorbemerkung zur Sachverhaltsfeststellung

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, festgehalten auch in § 182 Abs. 2 StPO, hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Zahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Form des Beweismittels. So können insbesondere auch indirekte, mittelbare Beweise, sog. Indizien, einen für die Be-

weisführung bedeutsamen Schluss erlauben, zumal der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichgestellt ist. Entscheidend ist die Überzeugungskraft eines Beweismittels. Gleichzeitig bindet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung den Richter an eine sachgemässe Ausübung seines Ermessens. Denn freie Beweiswürdigung heisst nicht richten nach Belieben oder aufgrund von Vermutung und Verdacht, sondern urteilen gestützt auf logische Schlussfolgerungen, beruhend auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen. Kann das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen, so hat es im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden. Dies ergibt sich aus dem allgemein anerkannten, aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV fliessende Grundsatz „in dubio pro reo“. Demzufolge sind erhebliche und unüberwindliche Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu werten, wobei als erheblich jene Zweifel gelten, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen. Nicht massgebend sein dürfen hingegen bloss abstrakte und theoretische Zweifel, weil solche immer möglich sind. Als Beweiswürdigungsregel besagt der genannte Grundsatz, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Angeklagten hätte zweifeln müssen. Als Beweislastregel besagt er, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und dass dieser nicht seine Unschuld nachweisen muss (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 3 ff., 12 ff.; § 59 N 12 f.).

4.2. Tatsächliches

Der Angeklagte hat entgegen seinen eigenen Behauptungen (vgl. UA Doss. 1 Fasz. 2 Beil. 2 Dep. 27 ff.; UA Doss. 1 Fasz. 5 Beil. 1 Ziff. 17, 19; OG VP S. 3) trotz dreimaligem Versuch den ersten Teil des Abschlussexamens Medizin an der Universität Genf nachgewiesenermassen nicht bestanden (UA Doss. 1 Fasz. 3 Beil. 1.4-1.6). Dies belegen nicht zuletzt auch die eigenen Schreiben des Angeklagten (UA Doss. 1 Fasz. 4 Beil. 9-11). Nach dem dritten gescheiterten Versuch wurde er mit Entscheid des Dekans der Universität Genf vom 3. November 1993 endgültig vom Medizinstudium ausgeschlossen (UA Doss. 1 Fasz. 3 Beil. 1.3). Damit konnte sich der Angeklagte nicht abfinden, weil er offenbar den Arztberuf unbedingt ausüben möchte, und er setzte nicht nur alles daran, auf irgendeinem Weg das Medizinstudium weiterführen zu können, sondern absolvierte trotz fehlender entsprechender

Qualifikationen mehrere Praktika in verschiedenen Spitälern (UA Doss. 3 Fasz. 13). Insoweit ist der Sachverhalt erstellt.

Bei der Bestätigung der Universität Genf vom 12. November 1997 über das Bestehen des ersten und zweiten Propädeutikums (UA Doss. 3 Fasz. 16 Beil. 6) kann es sich infolge des zuvor festgestellten Sachverhalts nur um eine Fälschung handeln, wie dies auch von der Universität Genf zur Anzeige gebracht worden war (UA Doss. 1 Fasz. 3 Beil. 1). Wenn der Angeklagte behauptet, dieses Dokument sei nicht von ihm gefälscht worden, so handelt es sich dabei um reine Schutzbehauptungen. Seine Aussagen sind unglaubwürdig und widersprüchlich und es ist insbesondere nicht ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar, inwiefern Angehörige der Universität Genf ein Interesse daran gehabt haben sollten, dieses oder auch andere Dokumente im Namen des Angeklagten zu fälschen. Es kann hier auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil und in der Anklageschrift verwiesen werden (UA Doss. 1 Fasz. 2, 5; KG Urteil E. 2.1 S. 9 ff.; KG fl.Akten Bel. 3 E. 2 S. 7 ff.).

Auch das Schreiben von Prof. B., welches gemäss Anzeige der Universität Genf nicht von diesem verfasst worden war, wurde vom Angeklagten gefälscht (UA Doss.1 Fasz. 3 Beil. 1; UA Doss. 3 Fasz. 16 Beil. 20). Auch diesbezüglich sind die Erklärungen des Angeklagten, mit denen er die Fälschung bestreitet, unglaubwürdig und als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, zumal der Text dieses Schreibens auf dem Computer des Angeklagten sichergestellt werden konnte (UA Doss.1 Fasz. 4 Beil. 5).

Den Personenstandsausweis vom 12. Oktober 2004 hat der Angeklagte gefälscht, indem er das Original mit Zettelchen überklebte und kopierte (UA Doss. 3 Fasz. 15 Beil. 22; Fasz. 16 Beil. 22, 23). Dies wird vom Angeklagten grundsätzlich auch bestätigt (UA Doss. 1 Fasz. 5 Beil. 1 Ziff. 43 ff.; Beil. 3 Ziff. 13 ff.).

Fest steht demzufolge, dass es sich sowohl bei der Bestätigung der Universität Genf vom 12. November 1997, als auch beim Schreiben von Prof. B. vom 23. September 2003 und dem Personenstandausweis vom 12. Oktober 2004 um Fälschungen des Angeklagten handelt. Insoweit ist der Sachverhalt rechtsgenüglich erstellt und es kann darauf abgestellt werden. Es ist diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Kriminalgerichts (KG Urteil S. 9 ff. E. 2.1) und in der Anklageschrift (KG fl.Akten Bel. 3 E. 2 S. 7 ff.) zu verweisen. Die Einwendungen des Verteidigers vermögen daran nichts zu ändern, denn der

Auffassung des Verteidigers, es bedürfe zum Nachweis dafür, dass ein Dokument gefälscht sei, dessen Vergleich mit der Urform und es sei zudem erforderlich den genauen Zeitpunkt, in welchem die verbotene Handlung vorgenommen worden sein soll, nachzuweisen, kann nicht zugestimmt werden. Es ist diesbezüglich der Argumentation der Vorinstanz zu folgen und auf die entsprechenden Erwägungen in deren Urteil zu verweisen (KG Urteil Ziff. 2.1.2 f. S. 10 ff.).

Aus den vorangehenden Erwägungen wird überdies deutlich, dass es sich auch beim Notenblatt der Universität Genf vom 7. August 1990 mit Durchschnittsnote 4.8 um eine Fälschung des Angeklagten handelt (UA Doss. 3 Fasz. 16 Beil. 5; vgl. auch KG Urteil S. 18 f.). Im Weiteren ist erstellt, dass der Angeklagte dieses verfälschte Notenblatt im Februar 1998 dem Gouvernement du Québec, Montréal (CAN), im Mai 1999 der Universität Montréal (CAN) und im November 2005 der Universität Reims (F) zugestellt hat (UA Doss. 1 Fasz. 4 Beil. 12-14, 15-18; UA Doss. 3 Fasz. 11 Beil. 3, 3.5).

Weiter hat der Angeklagte im Anmeldeformular für die Bewerbung zur Immatrikulation an der Universität Zürich vom 22. Mai 2006 die Frage, ob er infolge Prüfungsmisserfolg oder Nicht-Einhalten der Prüfungsreglemente vom Weiterstudium des gewünschten Hauptfaches je ausgeschlossen worden sei, wahrheitswidrig mit Nein beantwortet, was dem wirklichen Sachverhalt nicht entspricht (UA Doss. 3 Fasz. 14 Beil. 2.10; KG Urteil S. 21 f.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Erklärungen des Angeklagten in Bezug auf die gefälschten Urkunden nicht nachvollziehbar und in sich widersprüchlich sind. Diesbezüglich haben sich auch im Appellationsverfahren keine Neuerungen ergeben. Es kann daher auf den Sachverhalt, wie er im vorinstanzlichen Verfahren festgestellt wurde, abgestellt und auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Kriminalgerichts verwiesen werden (KG Urteil S. 9 ff., 18 f., 21 f.).

4.3. Rechtliches

Zu prüfen ist, ob sich der Angeklagte der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat, wie ihm dies von der Anklage vorgeworfen wird.

Urkunden sind gemäss Art. 110 Ziff. 4 StGB Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Auf-

zeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt, eine rechtliche erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2) oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3). Abs. 2 von Ziff. 1 umfasst mithin drei Tatbestandsvarianten der Urkundenherstellung, nämlich die *Urkundenfälschung im engeren Sinne* (Herstellung einer unechten Urkunde durch fälschen oder verfälschen), die *Blankettfälschung* als Anwendungsfall der Urkundenfälschung im engeren Sinne (Benutzung der echten Unterschrift oder des echten Handzeichens eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde) und die *Falschbeurkundung* (Herstellung einer inhaltlich unrichtigen, d.h. unwahren, Urkunde durch unrichtiges Beurkunden oder Beurkundenlassen einer rechtlich erheblichen Tatsache), währenddem Abs. 3 von Ziff. 1 den *Gebrauch einer gefälschten Urkunde* unter Strafe stellt (Weder, Kommentar Schweizerisches Strafbuch, 18. Aufl., Art. 251 N 8 ff., 36).

4.3.1. Objektiver Tatbestand

4.3.1.1.

Die Tatbestandsvariante der *Urkundenfälschung im engeren Sinne* erfordert im Rahmen des objektiven Tatbestandes eine Tathandlung des Fälschens, also der Herstellens einer Urkunde, die den Anschein erweckt, von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber herzurühren, oder aber eine Tathandlung des Verfälschens im Sinne eines eigenmächtigen Abänderns des gedanklichen Inhalts einer von einem anderen verkündeten Erklärung, so dass sie nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers entspricht und neu der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben. Eine solche Inhaltsveränderung kann durch Ergänzen, Verändern oder durch Beseitigen von Teilen der bisherigen Erklärung erfolgen, sofern dadurch ein anderer urkundlicher Inhalt entsteht (Boog, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 251 StGB N 1 ff., 25 f.)

Sowohl bei der Bestätigung der Universität Genf vom 12. November 1997, als auch beim Schreiben von Prof. B. vom 23. September 2003 und beim Personenstandausweis vom

12. Oktober 2004 handelt es sich unbestrittenermassen um *Urkunden* im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB. Bei den beiden erstgenannten hat der Angeklagte Urkunden hergestellt, die den Anschein erwecken, von einem anderen Urherber als dem tatsächlichen – ihm selbst – zu stammen und den Personenstandsausweis hat er so abgeändert, dass der Inhalt nicht mehr dem ursprünglichen entspricht. Damit hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB durch Fälschen und Verfälschen von Urkunden mehrfach erfüllt.

4.3.1.2.

Der *Gebrauch einer gefälschten Urkunde* im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfordert als objektives Tatbestandsmerkmal die Verwendung einer gefälschten Urkunde gegenüber Dritten, wobei die Tathandlung vollendet ist, sobald die Urkunde dem Dritten zugänglich gemacht wird, etwa durch das Vorzeigen oder den Versand an den Empfänger (Weder, a.a.O., Art. 251 N 36 ff.).

Indem der Angeklagte das gefälschte Notenblatt dem Gouvernement du Québec, Montréal (CAN), der Universität Montréal (CAN) und der Universität Reims (F) zustellte, hat er wiederholt eine gefälschte Urkunde gebraucht und damit den objektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB auch im Sinne von Abs. 3 mehrfach erfüllt.

4.3.1.3.

Der objektive Tatbestand der *Falschbeurkundung* im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfordert das unrichtige Beurkunden einer rechtlich erheblichen Tatsache, d.h. das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (Boog, a.a.O., Art. 251 StGB N 36). Die Tathandlung muss sodann abgegrenzt werden von der einfachen schriftlichen Lüge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird eine qualifizierte schriftliche Lüge gefordert. Eine solche wird nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften wie etwa den Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass

sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1 S. 15 [m.w.H.]). Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und schriftlicher Lüge muss jedoch nach Auffassung des Bundesgerichts für jeden Einzelfall nach den konkreten Umständen gezogen werden. Das kann mitunter sehr schwierig sein, weil das Gesetz nicht eindeutig regelt, wann noch eine straflose schriftliche Lüge vorliegt (BGE 129 IV 130 E. 2.1 S. 134). So hat das Bundesgericht bei einem Lohnausweis, der den kantonalen Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren eingereicht worden war, den Urkundencharakter bejaht. Dazu hat das Bundesgericht ausgeführt, dass zwar Lohnausweisen nach dem gemeinen Urkundenstrafrecht in der Regel keine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme, diese allerdings im Verkehr mit den Steuerbehörden Urkunden darstellen würden, welche geeignet seien, die Wahrheit darin festgehaltener Sachverhalte zu gewährleisten, weil gegenüber diesen Behörden im Rahmen der Steuerveranlagung die besondere gesetzliche Pflicht zur wahrheitsgetreuen Deklaration bestehe (Urteil des Bundesgerichts 6B_101/2009 vom 14.05.2009 E. 3.3).

Es stellt sich in casu die Frage, ob dem Anmeldeformular für die Bewerbung zur Immatrikulation an der Universität Zürich eine erhöhte Glaubwürdigkeit im vorerwähnten Sinn zukommt, wie dies für den Tatbestand der Falschbeurkundung erforderlich ist. Das Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung der Universität Zürich vom 28. November 2002 hält in § 1 fest, dass das Anmeldeformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist. Auch das Anmeldeformular selbst enthält den Hinweis, es werde mit Unterschreiben dieses Formulars bestätigt, dass alle gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Aufgrund der Bestimmung im Reglement, welche die Wahrheit der Angaben gewährleisten soll, und des entsprechenden Hinweises im Formular darf die Universität Zürich, als Empfängerin, diesen Anmeldungen besonderes Vertrauen entgegenbringen. Insofern ist der vorliegende Fall mit der Situation, wie sie dem vorgängig zitierten Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2009 zugrunde liegt, vergleichbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_101/2009 vom 14.05.2009 E. 3.3). Die Urkundenqualität des Anmeldeformulars ist angesichts seiner Bedeutung im Rechtsverkehr deshalb in casu zu bejahen. Es handelt sich infolgedessen nicht um eine bloss schriftliche Lüge, wie dies die Verteidigung geltend macht (amtl.Bel. 9 Plädoyer S. 12 f.). Der Angeklagte hat durch seine falschen Angaben im Anmeldeformular eine unwahre Urkunde geschaffen und damit den objektiven Tatbestand der Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt.

Der Angeklagte erfüllt folglich durch mehrfaches Fälschen und Verfälschen von Urkunden sowie wiederholtes Gebrauchen einer gefälschten Urkunde und Errichten einer unwahren Urkunde den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB mehrfach.

4.3.2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfordert Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Der Täter muss danach im Sinne der Parallelwertung in der Laiensphäre wissen, dass das Objekt der Handlung eine Urkunde ist, wobei Eventualvorsatz genügt. Erforderlich ist im Weiteren, dass der Täter in der Absicht handelt, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, indem er die Urkunde im Rechtsverkehr als echt bzw. wahr verwendet. Vorausgesetzt ist folglich auch eine Täuschungsabsicht (Boog, a.a.O., Art. 251 StGB N 86 f).

Der Angeklagte ist zufolge Nichtbestehens der Prüfung vom Medizinstudium ausgeschlossen worden. Um sein Studium dennoch fortsetzen zu können, hat der Angeklagte wissentlich und willentlich mehrfach Urkunden gefälscht und verwendet, womit er sich einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen wollte. Auch wusste er um die Urkundenqualität der Tatobjekte. Er handelte demzufolge vorsätzlich und auch mit Täuschungsabsicht, womit er jeweils auch den subjektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt.

4.3.3. Fazit

In den vorgenannten Fällen sind sämtliche objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt, Rechtfertigungs- und / oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch vom Angeklagten geltend gemacht, weshalb er der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig zu sprechen ist (zur Frage der Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB vgl. nachfolgend E. 5.1).

5. Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 StGB

5.1. Tatsächliches

Bei der polizeilichen Befragung vom 10. Januar 2005 wurde dem Angeklagten vorgehalten, es seien bei ihm Dokumente, datiert vom 7. August 1990, gefunden worden, gemäss wel-

chen er das „Final pour Médecines - première partie“ bestanden habe. Es lägen nun aber Dokumente vor, welche besagen würden, dass er diese Prüfung drei Mal nicht bestanden habe. Darauf erklärte der Angeklagte, diese Dokumente seien von der Sekretärin Frau C. gefälscht worden (UA Doss. 1 Fasz. 5 Beil. 1 Ziff. 19). Diese Aussage bestätigte der Angeklagte auch anlässlich Hafteröffnung bei der Befragung durch den Amtsstatthalter (UA Doss. 2 Fasz. 7 Beil. 2 Dep. 2). Weiter wurde ihm im Rahmen der Einvernahme vom 25. August 2006 vorgehalten, es stehe fest, dass jemand diese Dokumente abgeändert habe. Auf die Frage, wer daran ein Interesse haben könne, gab der Angeklagte zu Protokoll, Herr B. und Madame C. von der Universität Genf seien seit 15 Jahren hinter ihm her, weshalb wisse er nicht, vielleicht weil er aus Tunesien komme (UA Doss. 1 Fasz. 2 Beil. 1 Dep. 7 f.). Mit diesen Aussagen beschuldigte der Angeklagte Herrn B. und Madame C. mehrfach – teilweise ausdrücklich, teilweise sinngemäss – Dokumente gefälscht und an verschiedene Stellen verschickt zu haben, um ihm zu schaden. Diese Anschuldigungen wiederholte bzw. bestätigte der Angeklagte im Übrigen sowohl an der Verhandlung des Kriminalgerichts als auch an der Appellationsverhandlung vom 25. November 2010 (KG fl.Akten Bel. 18 Dep. 9, 19 "letztes Wort"; OG VP S. 3, 5). Der Sachverhalt, wie er dem Angeklagten von der Anklage vorgeworfen wird, ist damit rechtsgenügend erstellt und es ist darauf abzustellen. Der Umstand, dass der Angeklagte beantragt hatte, die beiden Personen untersuchungsrichterlich zu befragen, ist davon zu unterscheiden und nicht Gegenstand des angeklagten und rechtserheblichen Sachverhalts; dementsprechend unzutreffend ist die Annahme des Verteidigers, dieser Antrag des Angeklagten sei fälschlicherweise als Beschuldigung ausgelegt worden.

5.2. Rechtliches

Es ist zu prüfen, ob sich der Angeklagte der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat, wie ihm dies von der Anklage vorgeworfen wird.

Der falschen Anschuldigung macht sich schuldig, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen oder wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen.

5.2.1. Objektiver Tatbestand

Vorausgesetzt ist gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB als objektives Tatbestandsmerkmal eine Beschuldigung bzw. eine Anzeige, wobei diese an keine bestimmte Form gebunden ist und auch in einem Verhör vorgetragen werden kann, sich aber auf ein strafbares Verhalten beziehen muss. Inhaltlich ist erforderlich, dass die angezeigte Person mindestens bestimmbar ist, sie muss aber nicht mit Namen genannt werden. Es genügt eine mündliche oder schriftliche Anzeige im weitesten Sinn des Wortes, die geeignet ist, einen Anfangsverdacht zu begründen. Nicht vorausgesetzt ist, dass gegen den Betroffenen tatsächlich ein Verfahren eingeleitet wird, die Tat ist bereits mit der Beschuldigung vollendet (Flachsmann, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Aufl., Art. 303 StGB N 6 ff.; BGE 132 IV 20 E. 4.2 S. 25).

Mit den Vorwürfen, die der Angeklagte im Rahmen seiner Einvernahmen im Untersuchungsverfahren wiederholt sowohl ausdrücklich als auch sinngemäss gegen Herrn B. und Madame C. erhob, erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 StGB mehrfach.

5.2.2. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv erfordert Art. 303 Ziff. 1 StGB, dass der Täter in Bezug auf seine Beschuldigung wider besseres Wissen handelt, d.h. im Bewusstsein ihrer Unwahrheit. Verlangt ist demnach in diesem Fall ein direkter Vorsatz, Eventualvorsatz genügt nicht. Die Anzeige muss sodann in der Absicht erfolgen, gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren herbeizuführen, hier indessen genügt Eventualabsicht. Der Täter muss also zumindest mit der Möglichkeit rechnen und in Kauf nehmen, dass er mit seiner Anzeige eine Strafverfolgung gegen den Betroffenen herbeiführt (Flachsmann, a.a.O., Art. 303 StGB N 10; Stratenwerth/Wohlens, Schweizerisches Strafgesetzbuch Handkommentar, 2. Aufl., Art. 303 StGB N 6).

Wie zuvor festgestellt, war es der Angeklagte, der mehrfach Urkunden gefälscht hat und nicht die beiden von ihm beschuldigten Personen. Indem er sie dennoch dessen bezichtigte, handelte der Angeklagte wider besseres Wissen. Seine Vorwürfe erhob der Angeklagte jeweils im Rahmen der Einvernahmen in der gegen ihn selbst laufenden Strafuntersuchung. Damit musste er jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, dass gegen die genannten Personen eine Strafverfolgung eingeleitet werden würde, was er zumindest in Kauf nahm. Auch der subjektive Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 StGB ist folglich erfüllt.

5.2.3.Fazit

Der Angeklagte hat sämtliche objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale von Art. 303 Ziff. 1 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- und / oder Schuldtausschlussgründe liegen nicht vor. Insbesondere ist eine Rechtfertigung zufolge strafloser Selbstbegünstigung ausgeschlossen. Zwar bedient sich der Täter oftmals einer falschen Anschuldigung, um den Verdacht der eigenen Täterschaft auf eine Drittperson zu lenken und sich der Strafverfolgung zu entziehen, aber aus dem Umstand, dass der Täter selbst eines strafbaren Verhaltens verdächtigt wird, lässt sich kein Rechtfertigungsgrund ableiten, zu seiner Entlastung einen anderen der Tat zu bezichtigen. Strafflos ist lediglich das Leugnen der eigenen Täterschaft bzw. das blosses Bestreiten belastender Aussagen, auch wenn dadurch der Verdacht notwendig auf eine andere Person gelenkt wird (BGE 132 IV 20 E. 4.4 S. 26). Der Angeklagte ist infolgedessen der mehrfachen falschen Anschuldigung schuldig zu sprechen (zur Frage der Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB vgl. nachfolgend E. 5.1).

6. Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB

6.1. Tatsächliches

Gemäss Bericht der Kantonspolizei Luzern vom 4. Juni 2007 soll der Angeklagte anlässlich der Hausdurchsuchung vom 3. Juni 2007 zwei Bundesordner, ein Kreditkartenetui und ein bereits von der Polizei sichergestelltes Couvert auf dem Balkon versteckt haben. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, habe Gfr. D. den Angeklagten beobachtet, wie er sich zu den bereits sichergestellten Effekten hinunter gebeugt habe. Weiter habe sie gehört, wie Papier zerrissen worden sei und einen kurzen Moment später habe sich der Angeklagte mit hastigem Schritt ins Wohnzimmer begeben. Er sei mit einem braunen C4 Couvert in der Hand auf den Balkon gegangen und mit leeren Händen zurückgekehrt. In der Folge habe Gfr. D. auf dem Balkon zwei Bundesordner, ein Kreditkartenetui sowie das besagte Couvert festgestellt. Kpl. E. habe ausserdem bestätigt, dass er das besagte Couvert kurz zuvor unter dem Polster des Rattansessels im Wohnzimmer aufgefunden und sichergestellt habe und dass sich bei Beginn der Hausdurchsuchung keine Akten, Ordner oder sonstige Dokumente auf dem Balkon befunden hätten (UA Doss. 3 Fasz. 12 Beil. 2). Ferner seien die auf dem Balkon sichergestellten Dokumente nach Angaben der Polizei trocken gewesen (UA Doss. 3 Fasz. 12 Beil. 1 S. 3). Die Ansicht des Balkons, der Fundort der Gegenstände auf dem Balkon sowie des Couverts im Wohnzimmer wird durch Fotos dokumentiert (UA Doss. 3 Fasz. 12 Beil. 3). Der Angeklagte bestreitet diese Sachverhaltsschilderung und gibt an, er

habe diese Sachen bereits am Vortag auf den Balkon getan, weil sie nass gewesen seien (UA Doss. 1 Fasz. 5 Beil. 4 Ziff. 11 ff., 43 ff.; UA Doss. 1 Fasz. 2 Beil. 2 Dep. 58).

Die involvierten Polizeibeamten wurden nicht als Zeugen einvernommen, auf eine Zeugen-aussage kann demnach vorliegend nicht abgestellt werden. Das Gericht gelangt dennoch zur Überzeugung, dass die Erklärungen des Angeklagten für den Fundort der genannten Unterlagen sowie seine Behauptung, er habe diese bereits am Vortag dort deponiert, angesichts des Polizeiberichts und der Tatsache, dass die Dokumente keinerlei Feuchtigkeitsschäden aufweisen, sowie unter Berücksichtigung des unbestrittenen Fundortes auf dem Balkon, unglaubwürdig sind. Aufgrund der Indizien ist erstellt, dass der Angeklagte das im Rahmen der Hausdurchsuchung bereits sichergestellte Couvert an sich genommen und auf dem Balkon deponiert hat, weil er dessen Beschlagnahmung verhindern wollte (vgl. auch KG Urteil E. 7.1 S. 28 f.).

6.2. Rechtliches

Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich der Angeklagte der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB schuldig gemacht hat, wie ihm dies von der Anklage vorgeworfen wird.

Eine Hinderung einer Amtshandlung begeht, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Befugnisse liegt.

6.2.1. Objektiver Tatbestand

Als Beamte im Sinne des Gesetzes gelten gemäss Art. 110 Ziff. 5 StGB die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Als Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB gilt grundsätzlich jede Handlung, welche diese derart beeinträchtigt, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann. Da es sich um ein Erfolgsdelikt handelt, genügt es, wenn die Ausführung der Amtshandlung erschwert, verzögert oder behindert wird. Eine Verhinderung im Sinne des Verunmöglichens wird somit nicht vorausgesetzt, ist aber selbstverständlich eingeschlossen (Heimgartner, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 286 StGB N 4; Flachsmann, a.a.O., Art. 286 N 1).

Der Angeklagte hat die Polizei an der Beschlagnahmung im Rahmen der Hausdurchsuchung und damit an einer Amtshandlung gehindert, indem er das bereits sichergestellte Couverts an sich nahm und versteckte. Er hat damit die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 286 StGB erfüllt, was im Grundsatz auch von der Verteidigung nicht bestritten wird (OG amtl.Bel. 9 S. 14 f.).

6.2.1.1.

Der Verteidiger wendet ein, der Angeklagte komme als Täter nicht in Frage, weil er nur sich selbst begünstigt habe, was straflos sei. Die Verteidigung führt dazu aus, es handle sich unbestrittenermassen um eine Hausdurchsuchung und um die Sicherstellung von Akten in der Wohnung des Angeklagten, dies im Rahmen eines Strafverfahrens, welches sich ausschliesslich gegen ihn gerichtet habe. Da Selbstbegünstigungen durch einen Angeschuldigten in einem ihn betreffenden Verfahren regelmässig mit einer Hinderung einer Amtshandlung einhergehen würden, dürfe Art. 286 StGB auf solche Handlungen nicht zusätzlich Anwendung finden. Unbestrittenermassen sei Selbstbegünstigung grundsätzlich nur insoweit straflos, als dass kein anderer Tatbestand erfüllt sei. Umfasse das von Art. 305 StGB geschützte Rechtsgut hingegen dasjenige von Art. 286 StGB, dürfe die statuierte Straflosigkeit der Selbstbegünstigung nicht durch eine Bestrafung nach Art. 286 StGB ad absurdum geführt werden. Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen etc. seien Amtshandlungen mit der Besonderheit, der Strafverfolgung und dem Strafvollzug zu dienen. In diesen Fällen umfasse das geschützte Rechtsgut von Art. 305 StGB, nämlich die Rechtspflege, dasjenige von Art. 286 StGB. Demzufolge sei der nur sich selbst Begünstigende auch nicht nach Art. 286 StGB zu bestrafen (OG amtl.Bel. 9 S. 14 f.).

6.2.1.2.

Nach einhelliger Rechtsauffassung ist Selbstbegünstigung nach Art. 305 Abs. 1 StGB nicht strafbar. Ebenso besteht Einigkeit darüber, dass das blosses Motiv der Selbstbegünstigung nicht strafbefreiend wirken kann und der Täter der Strafe nicht entgeht, wenn die Selbstbegünstigung in einer anderen strafbaren Handlung besteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung findet die straflose Selbstbegünstigung ihre Grenze auch am Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung. So bildet der Umstand, dass der Täter versucht, durch Flucht sich selber einer Strafverfolgung zu entziehen, unter dem Gesichtspunkt des Art. 286 StGB keinen Grund für Straffreiheit. Zwar trifft zu, dass derjenige, der sich der Strafverfolgung oder dem Vollzug einer Strafe entzieht, nicht nach Art. 305 StGB bestraft wird. Seine

Handlung kann jedoch zusätzlich einen anderen Straftatbestand erfüllen, was insbesondere der Fall ist, wenn die Flucht – vom Flüchtigen beabsichtigt – bewirkt, dass ein Beamter an der Vornahme einer ihm obliegenden Amtshandlung gehindert wird. Die Gründe, die in einem solchen Fall der Anwendung von Art. 305 StGB entgegenstehen, gelten im Hinblick auf Art. 286 StGB nicht. Diese Rechtsprechung wurde von der Lehre teilweise kritisiert. Das Bundesgericht hat jedoch nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Kritik seine Rechtsprechung bestätigt. Es hat in wertender Abwägung geklärt, ob das Widersetzungsverbot für den Selbstbegünstiger nicht gilt oder ob die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung ihre Grenze am Tatbestand des Art. 286 StGB findet. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass nach der Systematik des Strafgesetzbuches die beiden Tatbestände der Hinderung einer Amtshandlung und der Begünstigung verschiedene Rechtsgüter – nämlich Art. 286 StGB den Schutz der öffentlichen Gewalt und Art. 305 StGB den Schutz der Strafrechtspflege – schützen, zwischen den Tatbeständen echte Idealkonkurrenz angenommen werden kann, die Begünstigung den Unrechtsgehalt der Widersetzung nicht abdeckt und Art. 305 StGB nicht als Schutznorm des Selbstbegünstigers missverstanden werden darf. Der Schutz von Art. 286 StGB bezieht sich auf die staatliche Autorität, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt, und die zur Ausübung des Staatswillens berufenen Organe, also die rechtmässige Konkretisierung des Staatswillens. Daraus folgt, dass die Amtsperson zunächst einmal physisch anwesend sein und bestimmte Anordnungen getroffen haben muss, damit der Täter sich nach Art. 286 StGB strafbar machen kann. Nicht erfasst werden demnach Verhaltensweisen, die keine hinreichend konkrete Amtshandlung behindern. So bleibt der Täter nach Art. 286 StGB straflos, wenn er die Flucht ergreift, bevor sich ihm die Polizei mit ihren Absichten entgegenstellt, denn der Flüchtige kommt der Amtsgewalt lediglich zuvor, ohne in den Ablauf einer amtlichen Handlung einzugreifen. Ebenso verhält es sich, wenn der Täter vor dem Erscheinen der Polizei Deliktsspuren vernichtet, Beweismittel zur Seite schafft oder anderweitig die Tat verheimlicht. Wenn der Täter hingegen in eine Amtshandlung eingreift, die sich bereits in Gang befindet und sich in klar erkennbarer Weise gegen ihn richtet, erschöpft sich sein Verhalten nicht mehr in blosser Selbstbegünstigung und vermag ihn die entsprechende Absicht nicht von Strafe nach Art. 286 StGB zu befreien. Die Abgrenzung zwischen strafbarer Hinderung einer Amtshandlung und strafloser Selbstbegünstigung ist nicht immer leicht und ist mit Rücksicht auf die Schutzrichtung von Art. 286 StGB danach vorzunehmen, ob der Täter in eine hinreichend konkretisierte Amtshandlung eingreift oder aber einer solchen nur zuvorkommt (für den gesamten Abschnitt vgl. BGE 133 IV 97 E. 6 S. 102 ff. [m.w.H.]).

In Anbetracht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Argumentation der Verteidigung im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden. Gemäss dem erstellten Sachverhalt hat der Angeklagte in eine konkretisierte Amtshandlung – die bereits begonnene Hausdurchsuchung bzw. Beschlagnahmung – eingegriffen. Entsprechend der vorgängig erläuterten Abgrenzung erschöpft sich damit sein Verhalten nicht mehr in blosser Selbstbegünstigung, sondern er hat eine Hinderung einer Amtshandlung begangen.

6.2.2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz, zumindest Eventualvorsatz, erforderlich (Flachsmann, a.a.O., Art. 286 N 8). Es muss dem Täter also bewusst sein, dass es sich bei seinem Gegenüber möglicherweise um einen Amtsträger handelt, der Vorsatz muss sich auch auf die Amtshandlung beziehen und der Täter muss den Amtsträger an der Amtshandlung hindern wollen (Heimgartner, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 286 StGB N 15). Dem Angeklagten war bewusst, dass die Polizeibeamten bei ihm eine Hausdurchsuchung vornahmen, in deren Rahmen sie möglicherweise Gegenstände und Dokumente beschlagnahmen würden, zumal es sich dabei nicht um die erste Hausdurchsuchung handelte, die bei ihm durchgeführt wurde (vgl. KG fl. Akten Bel. 3 S. 2). Weil er die Beschlagnahme des betreffenden Couverts verhindern wollte, nahm er es an sich und versteckte es auf dem Balkon. Damit hat der Angeklagte Art. 286 StGB auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

6.2.3. Fazit

Der Angeklagte hat sämtliche objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale von Art. 286 StGB erfüllt, Rechtfertigungs- und / oder Schuldausschliessungsgründe sind keine gegeben, weshalb der Angeklagte der Hinderung einer Amtshandlung schuldig zu sprechen ist (zur Frage der Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB vgl. nachfolgend E. 5.1).

7. Zusammenfassung

Der Angeklagte hat sich der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB sowie der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB schuldig gemacht und ist entsprechend zu bestrafen.

Vom Vorwurf der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB und vom Vorwurf der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Zulassungsgesuch zum Staatsexamen vom 31. Januar 2007 ist der Angeklagte freizusprechen (vgl. dazu vorne E. 3; KG Urteil S. 43 Ziff. 2).

8. Strafe

8.1. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2007 ist der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Mit der Änderung des Sanktionensystems stellt sich die Frage des anwendbaren Rechts. Vorliegend sind sowohl Taten zu beurteilen die vor, aber auch solche die nach dem 1. Januar 2007 begangen wurden, es ist deshalb zu entscheiden, ob das alte oder das neue Recht anzuwenden ist. Art. 2 StGB sieht vor, dass nach neuem Recht beurteilt wird, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Abs. 1). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Abs. 2). Weil der Angeklagte sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2007 delinquent hat, ist grundsätzlich für jede Handlung gesondert zu prüfen, ob das neue Recht das mildere ist und gegebenenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. BGE 134 IV 82 E. 6.2.3). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt (vgl. E. 8.2, 8.3), wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Bei dieser konkreten Betrachtungsweise (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1) kann die Frage des mildereren Rechts offen gelassen werden.

8.2. Strafrahen und Strafzumessung

8.2.1.

Die Strafe ist gemäss Art. 47 StGB innerhalb des ordentlichen bzw. erweiterten Strafrahmen nach dem Verschulden des Täters zuzumessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Dabei wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wieweit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich dabei auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat, wobei zwischen Tat- und Täterkomponenten unterschieden wird (BGE 117 IV 112). Die Mindest- und Höchstdauer des ordentlichen Strafrahen

mens kann bei Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes (Art. 48 f. StGB) nach unten und, sofern ein Strafschärfungsgrund (Art. 49 StGB) gegeben ist, nach oben erweitert werden. Der Richter hat die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so darzulegen, dass nachvollzogen werden kann, welche Komponenten sich strafmindernd bzw. straf erhöhend ausgewirkt haben. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise dessen Herbeiführung sowie die Willensrichtung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), mit welcher der Täter gehandelt hat. Die Täterkomponenten umfassen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Beweggründe des Schuldigen. Bei der Gewichtung der im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten steht dem Richter innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 120 IV 67 E. 2a S. 70; Hug, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Aufl., Art. 47 N 1 ff.).

8.2.2.

Der Angeklagte ist nach dem oben Gesagten der Begehung mehrerer Straftaten schuldig zu sprechen (vgl. E. 4-7). Dabei enthält die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis maximal 20 Jahre (Art. 40 StGB) oder Geldstrafe bis maximal 360 Tagessätze (Art. 34 StGB) die schwerste Strafdrohung.

Der Angeklagte hat sich neben der mehrfachen falschen Anschuldigung auch der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB schuldig gemacht. Die mehrfache Deliktsbegehung wirkt nach Art. 49 Abs. 1 StGB strafschärfend. Der obere theoretische Strafraumen beträgt mithin 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB).

8.2.3.

War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so liegt gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB ein Strafmilderungsgrund im Sinne von Art. 48a StGB vor. Die Strafe ist dem Grad der Verminderung entsprechend zu mildern, allerdings ist der Richter nicht gehalten, die Strafe linear herabzusetzen (BGE 134 IV 132 E. 6.2 S. 137, BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61). Gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von lic. phil. I Psychologe O. Junker und Dr. med. A. Frei vom 11. Dezember 2007 leidet der Angeklagte an einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.80), was einer mangelhaften geistigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes

entspreche (UA Doss. 2 Fasz. 8 Beil. 2 S. 14). Der Gutachter kommt infolgedessen zum Schluss, es sei beim Angeklagten von einer in leichten bis mittleren Grad verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (UA Doss. 2 Fasz.8 Beil. 2 S. 15). Dieser Beurteilung schliesst sich das Obergericht, wie auch schon die Vorinstanz, an (KG Urteil E. 9.2.3 S. 36). Die verminderte Schuldfähigkeit ist bei der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen.

8.2.4.

Innerhalb des derart bestimmten Strafrahmens ist die Strafe wie zuvor dargelegt nach Art. 47 StGB zu bemessen.

Im Rahmen der Tatkomponenten gilt es zu Ungunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er über einen langen Zeitraum hinweg delinquierte und in dieser Zeit eine Vielzahl von Delikten beging. Auch durch seine Verhaftung und die Eröffnung des Strafverfahrens liess er sich nicht von weiteren Delikten abhalten. Zu Lasten des Angeklagten wirkt sich auch aus, dass er – abgesehen von den falschen Anschuldigungen, bei welchen zu seinen Gunsten von Eventualvorsatz ausgegangen wird – die Delikte mit direktem Vorsatz verübt hat. Dieser wird im Übrigen auch nicht durch die Verminderung der Schuldfähigkeit ausgeschlossen. Denn die Frage, ob der Täter mit Wissen und Willen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat, ist von der Frage der Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Schuldunfähigkeit bedeutet nicht, dass der Täter keinen tatbestandsmässigen Vorsatz bilden könnte, vielmehr kann auch der völlig Schuldunfähige vorsätzlich handeln. Die Frage der Schuldfähigkeit berührt mithin den Vorsatz nicht (Bommer/ Dittmann, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 19 StGB N 19). Der Angeklagte fälschte insbesondere Urkunden im Zusammenhang mit der medizinischen Ausbildung, wobei zu seinen Ungunsten zu werten ist, dass er damit – zumindest abstrakt – die Gefährdung von Patienten in Kauf nahm, nur um seinem persönlichen Ziel näher zu kommen. Dies wird umso deutlicher in Anbetracht der Tatsache, dass er sogar trotz fehlender Ausbildung Praktika in verschiedenen Spitälern absolvierte.

Im Rahmen der Täterkomponenten kann in Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse auf das Urteil des Kriminalgerichts verwiesen werden (KG Urteil E. 9.2.2 S 34 f.). Die Befragung zur Person an der Appellationsverhandlung hat keine wesentlichen Neuerungen gebracht (OG VP S. 2 f.). Insbesondere liegen keine Umstände wie beispielweise Geständigkeit, Einsicht oder Reue vor, die sich zu Gunsten des Angeklagten auswirken würden.

Insgesamt fallen die obgenannten, schuldrelevanten Komponenten wesentlich stärker zu Lasten des Angeklagten ins Gewicht, weshalb – der Auffassung des Kriminalgerichts folgend – von einem erheblichen Verschulden auszugehen ist (KG Urteil E. 9.2.4 S. 37).

In Würdigung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der Freisprüche sowie der in leichtem bis mittleren Grade verminderten Schuldfähigkeit, aber auch der langen Verfahrensdauer, welche nicht bloss auf Verteidigerwechsel reduziert werden kann, ist eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten angemessen (vgl. auch KG Urteil E. 9.2.4 S. 38). Die drei Tage, welche der Angeklagte in Untersuchungshaft verbracht hatte, sind ihm in Anwendung von Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen (vgl. auch KG Urteil E. 9.2.5 S. 38).

8.3. Bedingter Vollzug

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Objektive Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist demzufolge die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren, zu einer Geldstrafe oder zu gemeinnütziger Arbeit. In subjektiver Hinsicht ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Bei der Einschätzung des Rückfallrisikos ist auf das Gesamtbild des Täters abzustellen. Dabei sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu beachten (Hug, a.a.O., Art. 42 N 2 ff.).

Mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten ist die objektive Voraussetzung erfüllt. Hingegen kann der Einschätzung der Vorinstanz bezüglich der Prognose nicht gefolgt werden (KG Urteil E. 9.3.2 S. 39 f.). So kommt der Gutachter zum Schluss, dass Rückfallgefahr besteht, solange die psychische Störung unbehandelt bleibt (UA Doss. 2 Fasz. 8 Beil. 2 S. 15). Auch die lange Dauer der Delinquenz, die Intensität, mit welcher der Angeklagte sein Ziel stets verfolgte, der Umstand, dass er sogar trotz fehlender entsprechender Ausbildung medizinische Praktika absolvierte und dabei – zumindest abstrakt – die Gefährdung von Patienten in

Kauf nahm, lassen auf eine ungünstige Prognose schliessen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte sein Vorhaben, Medizin zu studieren bzw. als Mediziner tätig zu sein, aufgegeben hat und deshalb die Rückfallgefahr als erheblich geringer einzustufen ist als im Zeitpunkt des Gutachtens (vgl. KG Urteil S. 39). Zwar gab der Angeklagte an der Verhandlung vor dem Kriminalgericht auf die Frage, ob er es nach wie vor als wichtig erachte, Medizin zu studieren, und Arzt immer noch der einzige Beruf für ihn sei, zu Protokoll, er wisse, dass dafür der Zug jetzt schon abgefahren sei, es sei vorbei (KG fl.Akten Bel. 18 S. 5). Allerdings erklärte er auf die nachfolgende Frage, als was er in den letzten Jahren gearbeitet habe, er habe fertig studiert und dann diverse Praktika gemacht. Auf die Frage nach einem entsprechenden Diplom sagte er aus, er habe keines vorzuweisen, das sei eben das Problem und wegen dem Verfahren hier sei auch keine Zulassung zu den Prüfungen möglich (KG fl.Akten Bel. 18 S. 3 f.). Anlässlich der Appellationsverhandlung wurde der Angeklagte, nachdem er darauf hingewiesen worden war, er habe vor Kriminalgericht gesagt, dass er den Wunsch Medizin zu studieren aufgegeben habe, nach seinen Zukunftsplänen gefragt. Darauf antwortete er, er habe keine Zukunftspläne, er sei blockiert, ihm fehle das Staatsexamen aufgrund dieses Problems (OG VP S. 2). Diese Aussagen des Angeklagten lassen allenfalls darauf schliessen, dass er es zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Verfahrens nicht als möglich erachtet, seine Pläne weiter zu verfolgen, nicht aber, dass er diese gänzlich aufgegeben hat. Eine andere Perspektive legt er sodann auch nicht dar. So geht er noch immer keiner Erwerbstätigkeit nach, was er mit objektiv nicht nachvollziehbaren Erklärungen zu begründen versucht (OG VP S. 2 f.). Überdies akzeptiert er das Gutachten nicht und erachtet dementsprechend eine psychiatrische Behandlung auch nicht als notwendig (OG VP S. 5, UA Doss. 2 Fasz. 8 Beil. 2 S. 10; KG fl.Akten Bel. 18 S. 5; vgl. auch unten E. 9.1). Unter Berücksichtigung der genannten Umstände zeigt sich ein Gesamtbild des Täters, welches eine günstige Prognose ausschliesst. Dementsprechend kann der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 42 StGB nicht gewährt werden.

Die materiellen Voraussetzungen von Art. 42 StGB müssen auch für die Gewährung des teilbedingten Vollzugs gemäss Art. 43 StGB erfüllt sein, die Anforderungen an die Prognose künftigen Legalverhaltens gemäss Art. 43 StGB sind dieselben wie nach Art. 42 StGB (Schneider/ Garré, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 43 StGB N 9; Stratenwerth/ Wohlers, a.a.O., Art. 43 N 2; BGE 134 IV 1 E. 5.3 S. 10). Wie vorgängig ausgeführt, kann dem Angeklagten keine günstige Prognose gestellt werden, weshalb ihm entgegen dem Eventualantrag der

Staatsanwaltschaft auch kein teilbedingter Strafvollzug gewährt werden kann (OG amtl.Bel. 11).

9. Massnahme

9.1. Sichernde Massnahme

Art. 56 StGB legt fest, dass eine Massnahme gemäss Art. 59 ff. StGB anzuordnen ist, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Abs. 1). Die Anordnung einer Massnahme darf zudem nicht unverhältnismässig sein und muss sich auf eine sachverständige Begutachtung stützen (Abs. 2 und 3).

Lic. phil. I Psychologe O. Junker und Dr. med. A. Frei erstellten am 11. Dezember 2007 ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten, in welchem sie diesem eine narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.80) diagnostizierten. Gemäss Gutachten wird grundsätzlich eine psychotherapeutische Behandlung im Rahmen einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB als notwendig erachtet. Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass sich eine narzisstische Persönlichkeitsstörung vor allem dann behandeln lasse, wenn sie zu einem subjektiven Leiden geführt habe. Beim Angeschuldigten bestehe jedoch kein Leidensdruck und keine Problemeinsicht, er sei prinzipiell gegen eine psychiatrische-psychotherapeutische Behandlung eingestellt. Entsprechend müsste eine Behandlung als ambulante Massnahme vom Gericht angeordnet werden, diese sei aber gegen den dezierten Willen des Angeschuldigten nicht durchführbar (UA Doss. 2 Fasz. 8 Beil. 2 S. 16 f.). Anlässlich der Verhandlung vor Kriminalgericht lehnte der Angeklagte eine entsprechende Behandlung ebenfalls ab und brachte auch in der Appellationsverhandlung zum Ausdruck, dass er das Gutachten nicht akzeptiert (KG fl.Akten Bel. 18 S. 5; OG VP S. 5).

Unter diesen Umständen ist fraglich, ob die Anordnung einer ambulanten Massnahme möglich ist; denn es muss Gewähr dafür bestehen, dass eine konkrete Therapie beim Betroffenen auch tatsächlich erfolgversprechend ist. Auch wenn in Art. 63 StGB die Berücksichtigung eines Behandlungsgesuchs und der Behandlungsbereitschaft des Täters, im Gegensatz zur stationären Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB, nicht explizit aufgeführt wird, müssen diese Faktoren vom Gericht dennoch erwogen werden, denn sie sind wesentlich für den prognostizierten Erfolg der Behandlung. Ambulante Massnahmen sind ohne Kooperati-

on des Betroffenen praktisch nicht möglich, es müssen daher zum Zeitpunkt des Urteils entsprechende Anzeichen vorliegen. Immerhin dürfen die Anforderungen an die Kooperation nicht allzu hoch geschraubt werden. Eine andauernde uneingeschränkte Behandlungsbereitschaft zu verlangen, wäre kaum durchsetzbar und würde diese Art von Massnahme zu stark einschränken (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., § 7 S. 181; Heer, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 63 StGB N 28 f.). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt jedoch für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft seitens des Betroffenen bzw. ein Minimum an Willen, sich einer Therapie zu unterziehen und diese nicht von vornherein kategorisch abzulehnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_347/2007 vom 29.11.2007 E. 4.2).

Im vorliegenden Fall ist auch ein Minimum an Kooperationsbereitschaft seitens des Angeklagten nicht vorhanden, weshalb aufgrund der vorhergehenden Erwägungen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme verzichtet wird (KG Urteil E. 9.4 S. 40).

9.2. Andere Massnahme

Als andere Massnahme sieht das Gesetz in Art. 68 StGB die Veröffentlichung des Urteils vor. Demnach ordnet das Gericht, auf Kosten des Verurteilten, die Veröffentlichung eines Strafurteils an, wenn diese im öffentlichen Interesse, im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten ist. Das Gericht bestimmt auch Art und Umfang der Veröffentlichung (Abs. 4).

Das öffentliche Interesse kann darin bestehen, den Verurteilten mit einem zusätzlichen Mittel von der Wiederholung der Verfehlung abzuhalten und damit die Allgemeinheit in Zukunft vor ihm zu schützen. Ein öffentliches Interesse kann aber auch in jenen Fällen bejaht werden, in welchen das Publikum gewarnt werden soll (Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskomm., Zürich 2008, Art. 68 N 3; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., § 7 S. 198).

Der Angeklagte wurde der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 StGB und der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB schuldig befunden. Es besteht ein Bedürfnis, die Öffentlichkeit vor ihm zu warnen, hat er doch – obschon er nicht über die entsprechende Ausbildung verfügte, sondern seine Unterlagen gefälscht waren – bei diversen Spitälern Praktika

absolviert und damit Patienten – mindestens abstrakt – gefährdet. Indem das Urteil den Spitälern zur Kenntnis gebracht wird, sollen diese vor ihm gewarnt und er von weiterer ärztlicher Tätigkeit abgehalten werden. Zu diesem Zweck wird das Urteil im Sinne von Art. 68 StGB im Informations-Bulletin der Hplus, Spitzenorganisation der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen, veröffentlicht.

10. Einziehung

Gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Im vorliegenden Fall werden die sichergestellten Dokumente als Beweismittel bei den Akten belassen. Eine Einziehung der übrigen sichergestellten Gegenstände, welche bei der Luzerner Polizei unter der Lager-Nr. 6475 deponiert sind, ist nicht erforderlich, es können diese deshalb dem Angeklagten nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben werden.

11. Kosten

(...)

Urteilsspruch

1.

Amor Gasser-Athemnia ist schuldig:

- der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB,
- der mehrfachen falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 StGB und
- der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB.

2.

Amor Gasser-Athemnia wird von den Vorwürfen

- der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB und
- der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Zulassungsgesuch zum Staatsexamen vom 31. Januar 2007

freigesprochen.

3.

Amor Gasser-Athemnia wird bei Annahme einer in leichtem bis mittlerem Grade verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten verurteilt, unter Anrechnung von drei Tagen Untersuchungshaft.

4.

Es wird die Veröffentlichung des Urteils im Sinne von Art. 68 StGB im Informations-Bulletin der Hplus, Spitzenorganisation der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen, Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern, angeordnet.

5.

5.1.

Die sichergestellten Dokumente werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

5.2.

Die übrigen sichergestellten Gegenstände, welche bei der Luzerner Polizei unter der Lager-Nr. 6475 deponiert sind, werden dem Angeklagten nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben.

6.

(...)

7.

Gegen Urteile und Entscheide letzter kantonalen Instanzen ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften von Art. 42 und Art. 99 BGG innert 30 Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

8.

Dieses Urteil ist dem Angeklagten, der Privatklägerin, der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Kriens, der Oberstaatsanwaltschaft, dem Kriminalgericht und dem Verteidiger (in Orientierungskopie) sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist den Vollzugs- und Bewährungsdiensten (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug) und der Luzerner Polizei (Ziff. 5.2) zuzustellen und der Strafregisterbehörde zu melden.

Luzern, 25. November 2010

Für die II. Kammer des Obergerichts

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin: